

Friedhofsgebührenordnung Kirchhof Schmerzke

vom 24.06.2009 (ABl. Nr. 14 vom 30.06.2009)

Nach § 36 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 7. November 1992 (KABl. Nr. 13/92) und den nachfolgenden einschlägigen Bestimmungen hat der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Schmerzke, Kirchenkreis Brandenburg an der Havel, in der Sitzung vom 7. Mai 2009 für den Kirchhof in Schmerzke die nachstehende ab dem 1. Juli 2009 gültige

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen.

§ 1

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

Für Erdbeisetzungen	25 Jahre
Für Urnenbeisetzungen	25 Jahre

Die Größen der Grabstellen werden wie folgt festgelegt:

Für Einfach-Grabstellen	maximal 2,5 m x 1,25 m
Für Doppel-Grabstellen	maximal 2,5 m x 2,5 m

Die Maße der Einfassungen sind dementsprechend zu wählen.

Schmucksteine sowie zusätzliche Umfriedungen, welcher Art auch immer, u. a. werden berechnet wie ein Grabstein.

Die Entwürfe der Steinmetze, geplante Veränderungen an den Gräbern sowie geplante Abräumarbeiten sind vor ihrer Ausführung dem Gemeindegemeinderat schriftlich zur Genehmigung bekannt zu geben.

§ 2

Gebührentarif

(Fälligkeit als Einmalzahlung anlässlich der Beerdigung)

Grabberechtigungsgebühren (einschl. Wassergeld)

1. Wahlgrabstätten je Einfach-Grabstelle (Sarg)	15 Euro pro Jahr
2. Wahlgrabstätten je Zweifach-Grabstelle (Sarg)	30 Euro pro Jahr
3. Reihengrabstätten (Einzelgrab ohne Verlängerungsmöglichkeit, Sarg)	10 Euro pro Jahr
4. Urnenwahlgrabstätten für vier Urnen, 0,8 x 0,8 m	10 Euro pro Jahr

Leistungen bei Trauerfeiern

1. Nebengebühren einschl. der Aufbahrung des Sarges oder der Urne in der Sarghalle, auch bei stiller Beisetzung für jede Beisetzung	50 Euro
2. Nebengebühren einschl. der Aufbahrung des Sarges oder der Urne in der Kirche auch bei stiller Beisetzung für jede Beisetzung	200 Euro

Grabmalgebühren für stehende Grabsteine

1. Bis zu einer Breite von 0,55 m	65 Euro
2. Über einer Breite von 0,55 m	130 Euro

Grabmalgebühren für liegende Grabsteine

1. Bis zu einer Größe von 0,50 qm	40 Euro
2. Bis zu einer Größe von 1,00 qm	80 Euro
3. Ab einer Größe von mehr als 1,00 qm	120 Euro

Grabmalgebühren für das Aufstellen von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen

35 Euro

Sonstiges: Für Gräber, die vor dem 01.01.1997 eingerichtet wurden, beträgt das Wassergeld je Einzelgrabstelle pro Jahr 4 Euro.